AZV „Wilde Sau“ Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2014 · erscheint am 19. Dezember 2014

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

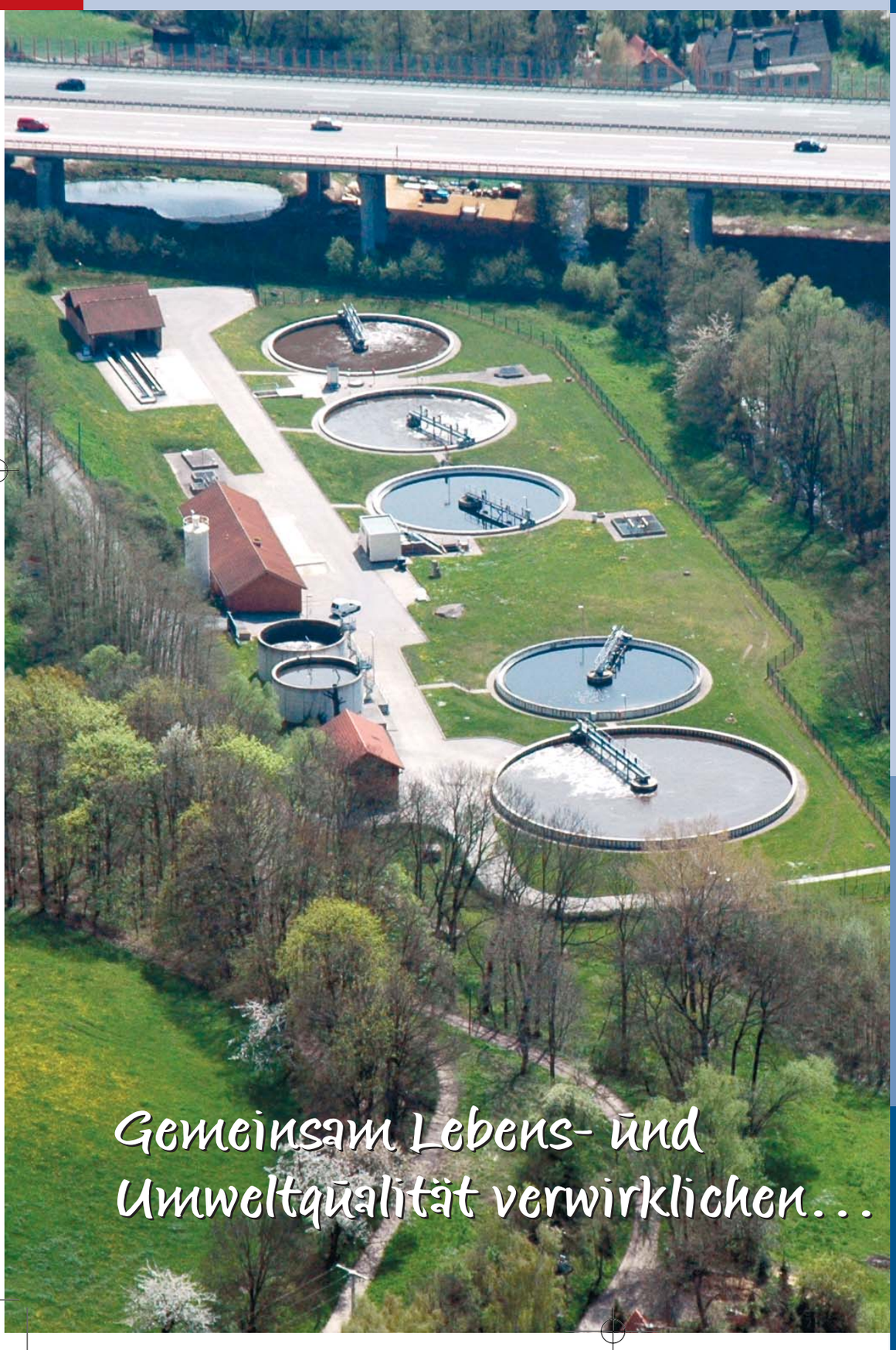

Aus dem Inhalt…

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet 2014 Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 28.10.2010 Seite 3

Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2013 des AZV „Wilde Sau“ Seite 5

Berichte aus der Verbandsversammlung

Bericht aus der 3. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 30.09.2014 Seite 6

Bericht aus der 4. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 09.12.2014 Seite 6

Allgemeine Informationen

Jahresrückblick abwassertechnische Einrichtungen 2014 Seite 7

Information zur Notwendigkeit der Ertüchtigung der dezentralen Abwasseranlagen bis 2015 Seite 8

Ausgabestellen

Wichtige Telefonnummern

Öffnungszeiten / Erreichbarkeit Geschäftsstelle

IMPRESSUM

Herausgeber:
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Verbandsvorsitzender Ralf Rother;
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilsdruff.de
Druck: Riedel – Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27. März 2015

Rückblick Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

Abwassertechnische Erschließung Mohorn – Nebensammler 6, Freiberger Straße 55 bis 61

Im Zuge der Komplettierung des Ortsnetzes Mohorn erfolgte durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ die erste Planung zum Nebensammler 6, Freiberger Straße (eine Nebenstraße zur B 173) bereits 2011. Diese wurde mit den vorhandenen Medienträgern abgestimmt, um die Baukosten möglichst sparsam einzusetzen und die Anlieger nur im unbedingt erforderlichen Maße durch Baumaßnahmen zu belasten. Auf Grund der Planung des Trinkwasserzweckverbandes „Weißeritzgruppe“, die Trinkwasserleitung in der Freiberger Straße im Jahr 2014 auszuwechseln, wurde die Baumaßnahme in dieses Jahr verschoben.
Nunmehr wurde im Zeitraum von 10.09. bis 12.11.2014 in der Freiberger Straße ein Schmutzwasserkanal mit einer Länge von rund 105 m hergestellt und an das Ortsnetz angeschlossen. Damit haben 5 Grundstücke einen neuen Trinkwasseranschluss und Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz erhalten. Gleichzeitig beteiligte sich die Stadt Wilsdruff an der Maßnahme mit der Herstellung einer asphaltierten Fahrbahn mit seitlicher Anordnung einer Pflastermulde, entsprechenden Regeneinläufen und einer Sammelleitung zur Abführung des Niederschlagswassers. Das hat zu einer erheblichen Verbesserung der Befahrbarkeit geführt.
Die Bauverhältnisse waren sehr beengt, da die Straßenbreite nur ca. 2,30 m betragen hat. Beauftragtes Unternehmen war die Fa. DRE-BAU, Kleinopitz, der eine sehr gute Ausführungsqualität bescheinigt werden kann.

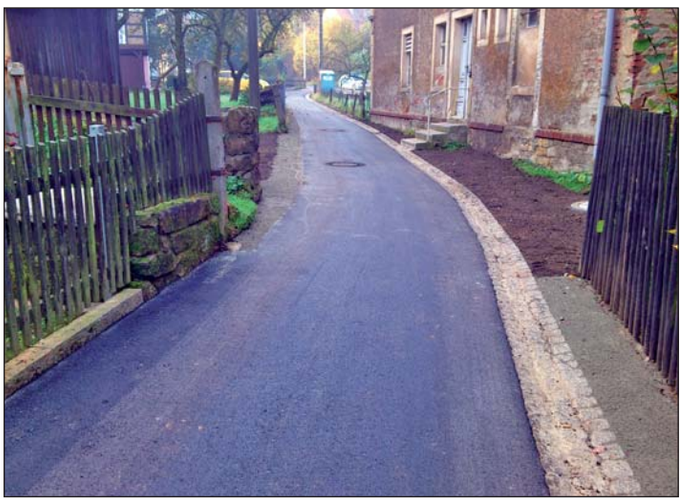

Auslagestellen

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Landbäckerei Friedrich	August-Bebel-Straße 1a
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Bäckerei Goldbach	Tharandter Straße 23
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Oberstraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Mohorn	Geschenk-Ideen Dürsel	Freiberger Straße 6
Mohorn	St.-Michaelis Apotheke	Freiberger Straße 79
Herzogswalde	Getränkemarkt Lucius	Landbergblick
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Stadtverwaltung Tharandt	Tharandt, Schillerstraße 5

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich.

AZV_04_2014 11.12.2014 14:11 Uhr Seite 3

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung, am 09. Dezember 2014, folgende 3. Änderung zur Abwassersatzung vom 28.10.2010 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Auf der Grundlage des § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 4, 14 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146), in der jeweils geltenden Fassung und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Seite 196,), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung, am 28.10.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

2. In § 2 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4 geändert. Somit wird der § 2 wie folgt geändert:

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 50 SächsWG gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biologischen Sauerstoffbedarfes (BSBS) oder 8 m^3 täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen) und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie Prüfschächte.

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und die das Abwasser dem zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Kanal zuführen, Anschlusskanäle (§ 11) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs.1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

3. In § 3 wird in Abs. 1 der Gesetzesbezug eingefügt. § 3 Abs. 1 wird somit wie folgt geändert:

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Wirkungskreis des AZV „Wilde Sau“, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser, im Rahmen des § 50 SächsWG, dem AZV „Wilde Sau“ zu überlassen, soweit der Abwasserzweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

4. In § 10 wird der Gesetzesbezug zum WHG und SächsWG hergestellt geändert und somit wie folgt geändert:

§ 10
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

5. In § 46 werden die Absätze 2, 4 und 5 geändert und Absatz 6 neu eingefügt. Somit wird § 46 wie folgt geändert:

§ 46
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt
2,76 Euro pro m³.

Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Zahl der eingebauten Hauptwasserzähler (Wasseruhr) und der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr pro Abrechnungseinheit erhoben.

Für einen Wasseranschluss:

a) bis 5 cbm/h Qmax	**10,25 Euro pro Monat**
b) bis 10 cbm/h Qmax	**12,80 Euro pro Monat**
c) bis 20 cbm/h Qmax	**15,35 Euro pro Monat**
d) DN 50	**30,70 Euro pro Monat**
e) DN 80	**61,35 Euro pro Monat**

Dabei ist Abrechnungseinheit das Grundstück. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine geeignete Hausnummer zugeteilt ist.
Für Grundstücke, von denen Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, obwohl kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht (z.B. Niederschlagswasser – und Brunnennutzung), ist die Grundgebühr entsprechend dem Nenndurchfluss von bis 5 cbm/h Qmax (Abs. 1 a) zu zahlen. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, welche jeweils über keinen eigenen Hauptwasserzähler verfügen, so können für jede der in den Gebäuden befindlichen abgeschlossenen Wohneinheiten die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden. Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume.

(2) Für dezentrale Abwasseranlagen (§ 20 Abs. 1) wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt
38,08 Euro pro Jahr.

(3) Die Gebühr für die Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt
1,52 Euro pro m³

(4) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser (gesamtes häusliches Abwasser), das aus abflusslosen Gruben entnommen und in einer Kläranlage gereinigt wird beträgt(§ 45 a Abs. 1)
14,45 Euro pro m³

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, beträgt (§ 45 b Abs. 1)
18,64 Euro pro m³

(6) Für die Entsorgung der unter Abs. 4 und Abs. 5 genannten Abwässer wird jeweils eine Anfahrtspauschale erhoben. Diese beträgt
20,20 Euro pro Anfahrt

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wilsdruff, 10. Dezember 2014

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung
gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Hinweis
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Jahresfrist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

AZV_04_2014 11.12.2014 14:11 Uhr Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2013 des AZV „Wilde Sau“

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ hat am 30.09.2014 den von der Donat Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt.

2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beträgt 45.574.921,92 Euro. Das Jahresergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beläuft sich auf 73.852,08 Euro.

Das Jahresergebnis 2013 in Höhe von 73.852,08 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Verbandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013, den am 17. September 2014 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier widergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB i. V. m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG und § 110 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

4. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom **19.01.2015 bis 30.01.2015** während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff ausgelegt.

Wilsdruff, 24.11.2014

Ralf Rother *(Siegel)*
Verbandsvorsitzender

ACHTUNG – Öffnungszeiten zum Jahreswechsel – ACHTUNG

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ bleibt vom 22.12.2014 bis zum 02.01.2015 geschlossen.

Berichte aus der Verbandsversammlung

Bericht aus der 3. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 30.09.2014

Auftragsvergabe Entsorgung Klärschlamm und Fäkalien Verbandsgebiet AZV „Wilde Sau“
Im Ergebnis der Ausschreibung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbes wurden fünf geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Alle fünf Bieter haben Angebote eingereicht. Als Zuschlagskriterium war der wirtschaftlichste Bieter zu ermitteln. Dieser ergibt sich aus folgenden Kostenbestandteilen:

- Kosten der Bieterleistung lt. Leistungsbeschreibung
- aus der angebotenen Leistung für den AZV zusätzlich resultierende Kostenvor- und Nachteile

Der für den AZV (damit auch für die betroffenen Grundstücke) geringste Gesamtkostenaufwand entsteht bei der Vergabe an die Stadtentwässerung Dresden GmbH.
Feststellung Jahresabschluss 2013 und Verwendung des Jahresergebnisses 2013
Die Verbandsversammlung beschließt

- den vorliegenden Jahresabschluss 2013 auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festzustellen,
- das Jahresergebnis in Höhe von 73.852,08 Euro auf neue Rechnung vorzutragen,
- dem Verbandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Bericht aus der 4. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 09.12.2014

Erteilung des Zuschlages für die Betriebsführung AZV „Wilde Sau“
Nach der vorgenommenen Angebotsauswertung erzielte das Angebot der Stadtentwässerung Dresden GmbH die höchste Punktzahl in der Gesamtwertung nach den vom AZV „Wilde Sau“ vorgegebenen Zuschlagkriterien.

Die Vorteile des Angebotes gegenüber den übrigen Angeboten sind:

1. Wirtschaftlichkeit:
Mit dem vorgeschlagenen Angebot erzielt die Stadtentwässerung Dresden GmbH den niedrigsten Preis für die zu vergebende Leistung. Mit den ausgewählten Nebenangeboten erzielt der AZV „Wilde Sau“ in den nächsten Jahren eine wesentliche Einsparung finanzieller Mittel.

2. Fachkunde:
Die Fachkunde der Stadtentwässerung Dresden GmbH zeigt in den Geschäftsbereichen einen hohen Standard. Von daher ist mit einer qualifizierten Leistungsausführung zu rechnen. Referenzen über bereits bei anderen Aufträgen ausgeführten Leistungen bestätigen das. Die fachliche Ausbildung und die spezifischen Qualifikationen des Personals sind für die zu erfüllende Leistung hoch. Die Berufserfahrungen des Personals mit der Ausführung solcher Leistungen sind langjährig und vertieft. Die eingesetzten örtlichen Nachunternehmer verfügen über langjährige Erfahrungen beim Betrieb von Abwasseranlagen und sind in kurzer Zeit verfügbar. Es ist daher zu erwarten, dass der AZV „Wilde Sau“ eine fachliche und kompetente Leistung erfahren wird.

3. Leistungsfähigkeit:
Die Stadtentwässerung Dresden GmbH beschäftigt ca. 400 Mitarbeiter und führt alle Leistungen, die bei der Bewirtschaftung einer Abwasseranlage nötig sind, bei Bedarf selbst aus. Sie verfügt selbst über alle Technik und Ausrüstung. Sie ist im Besitz mehrerer Qualitäts- und Umweltzertifizierungen und stellt sich regelmäßig deren erneuten Prüfungen. Personal aller Berufsgruppen ist bei Bedarf kurzfristig abkömmlich und kann schnell zum Einsatz kommen. Weiterhin besitzt die Stadtentwässerung Dresden GmbH alle modernen Kommunikationsmittel und sichert damit einen ununterbrochenen Informationsfluss. Die vorhandenen Versicherungen für Schadensfälle sichern bei Bedarf einen auskömmlichen Schadensersatz. Die Geschäftsführung der Stadtentwässerung Dresden GmbH ist sowohl bei der Bewältigung des normalen Geschäftsbetriebes wie auch bei der Lösung komplizierter Vorgänge langjährig erfahren.

4. Gebührenentwicklung:
Die Gebührenentwicklung wird in Folge der Kostensenkung positiv beeinflusst.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV „Wilde Sau“
Die Neufassung des sächsischen Wassergesetzes machte eine Überarbeitung und Anpassung erforderlich. Außerdem wurde die Entsorgung der dezentralen Anlagen im Verbandsgebiet neu ausgeschrieben. Die Gebühren wurden neu geordnet und kalkuliert. Ab 2015 wird es pro Entsorgung eine Anfahrtspauschale geben. Die Einzelgebühren und die Grundgebühr konnten gesenkt werden. Die Gebühren für die dezentralen Anlagen wurden kostendeckend kalkuliert.

Neuwahl des Verbandsvorsitzenden AZV „Wilde Sau“
Die Stadt Wilsdruff bildet gemeinsam mit der Stadt Tharandt und der Gemeinde Klipphausen den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Gemäß § 7 der Verbandssatzung des AZV „Wilde Sau“ besteht die Verbandsversammlung aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Stadtrat als Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

Mit der Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit besteht auch die Möglichkeit, dass ein leitender Bediensteter zum Vertreter der Gemeinde oder Stadt, anstatt des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung entsendet wird.

In der Sitzung des Stadtrates am 20.11.2014 hat der Wilsdruffer Stadtrat den Beschluss gefasst, den Beigeordneten Andreas Clausnitzer in die Verbandsversammlung als Vertreter ab 01.01.2015 zu entsenden. Damit endet die Aufgabe, die derzeit von Bürgermeister Ralf Rother wahrgenommen wird, für diesen am 31.12.2014. Herr Rother wurde durch die Verbandsversammlung zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Mit Wegfall seiner Entsendung in die Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende neu zu wählen. Unter Beachtung der Belegenheitsverhältnisse sollte für das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ein Vertreter der Stadt Wilsdruff gewählt werden.

Rechtliche Grundlage für die Entsendung des Beigeordneten bildete der § 52 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Andreas Clausnitzer ab 01.01.2015 zum neuen Verbandsvorsitzenden.

Vergabe „Rahmenvertrag 2015/16 Tief- und Rohrleitungsbau“
Turnusmäßig war diese Leistung im Zuge einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb an präqualifizierte Firmen der Region ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung führte die Ingenieurgesellschaft Zielinsky – Wakke + Partner durch.

Der Zuschlag wurde an die Firma Drebau GmbH erteilt, da diese das insgesamt wirtschaftlichste bzw. aus technischer und qualitativer Sicht das annehmbarste Angebot vorgelegt hat.

Jahresrückblick abwassertechnische Einrichtungen 2014

Kläranlage Klipphausen

Im Frühjahr 2014 wurden auf der KA Klipphausen die Räumschilder der Nachklärbecken und die Membranbelüfter der Belebungsbecken turnusmäßig überprüft. Das Personal des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ ermittelte den Verschleiß, und gemeinsam mit der Firma KS-Kläranlagenservice wurden die Reparaturen im Monat April durchgeführt.

Prüfung Räumschilder und Membranbelüfter

Eine Kugeldrehverbindung am Belebungsbecken 2 wurde erneuert. Der Doppelrostfeinrechen wurde repariert und Verschleißteile ausgetauscht

Im IV. Quartal wurden gemeinsam mit der Firma KS-Kläranlagenservice eine Kugeldrehverbindung am Nachklärbecken 1 erneuert.

Auf der KA Klipphausen wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Rohr- und Kanalservice Berndt GmbH der belüftete Sandfang komplett gereinigt. Da eine solche Maßnahme nur bei geringem Zufluss von Abwasser realisiert werden kann, haben die Arbeiten in den Nachtstunden stattgefunden.

Allgemeine Informationen

Schadensbeseitigung an Schächten im öffentlichen Verkehrsraum

Im II. und III. Quartal dieses Jahres wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an den Schächten des Kanalnetzes des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ durchgeführt. Jedes Jahr nach der Winterperiode erfolgt eine Befundung durch den Abwassermeister.

Die zu sanierenden Schächte werden erfasst und nach Priorität beauftragt. Unser Vertragspartner DREBAU GmbH verfügt über die entsprechende Technik, um die Reparaturen durchzuführen.

Information zur Notwendigkeit der Ertüchtigung der dezentralen Abwasseranlagen bis 2015

In der Kleinkläranlagenverordnung hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vorgeschrieben, dass Kleinkläranlagen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. eine vollbiologische Reinigungsstufe besitzen müssen. Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind nachzurüsten.

Anstelle der Nachrüstung der vorhandenen Kleinkläranlage kann auch eine abflusslose Grube errichtet werden. Hierbei ist aber zu gewährleisten, dass das gesamte häusliche Abwasser (Toiletten-, Küchen- und Badeabwässer) gesammelt und dem Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ überlassen wird.

Für den Neubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen, die nach dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept über 2015 hinaus betrieben werden sollen und noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, hat der Gesetzgeber eine Übergangszeit vorgesehen, innerhalb der durch den Anlagenbetreiber eine entsprechende Nachrüstung zu erfolgen hat.

Diese Übergangszeit endet am **31. Dezember 2015.**

Nach Ablauf des 31. Dezember 2015 erlischt das Wasserrecht, das bisher eine Einleitung der mechanisch oder teilbiologisch behandelten Abwässer in ein Gewässer bzw. deren Versickerung auf dem Grundstück erlaubt hat.

Die untere Wasserbehörde ist daher gehalten, Kleinkläranlagen die ab dem 1. Januar 2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, im Regelfall verschließen zu lassen. Bis zur erfolgten Nachrüstung können die Anlagen dann nur noch als abflusslose Grube betrieben werden. Dabei ist deren Dichtheit sicherzustellen. Die hierdurch anfallenden Entsorgungskosten hat der jeweilige Anlagenbetreiber zu tragen.

In nachgewiesenen Härtefällen und in den Fällen, in denen der Anlagenbetreiber die Nichteinhaltung des Termins nicht verschuldet hat bzw. wo ein Anschluss an ein öffentliche Abwassernetz bis 2018 noch ansteht, kann im Einzelfall und ausnahmsweise eine vorübergehende Duldung der Einleitung des – wenn auch mangelhaft – gereinigten Abwassers durch die untere Wasserbehörde erfolgen.

Von einem fehlenden Verschulden kann regelmäßig nur dann ausgegangen werden, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Frist einzuhalten. Das setzt voraus, dass bereits im Jahr 2014 ein Vertrag über die Lieferung und den Einbau einer Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik abgeschlossen wurde, in dem das beauftragte Unternehmen verpflichtet worden ist, die Umrüstung spätestens bis 31. Dezember 2015 durchzuführen.

Die Gewässereinleitung oder Versickerung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage, die ab 01.01.2016 nicht dem Stand der Technik entspricht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld in empfindlicher Höhe geahndet werden.

Aktuell wird die Neuerrichtung/Nachrüstung von Kleinkläranlagen bzw. die Umstellung auf eine abflusslose Grube durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt gefördert. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank.

Seit dem 18. Februar 2014 wird von der Sächsischen Aufbaubank auch ein Darlehensprogramm für Kleinkläranlagen angeboten.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat in seinen Amtsblättern

2014 – Ausgaben 1 und 2,
2013 – Ausgaben 3 und 4,
2012 – Ausgaben 3 und 4,
2011 – Ausgaben 1, 2 und 4 sowie
2010 – Ausgabe 3

bereits darüber berichtet.

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de

Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

- **Notruf – Störungen Abwasserkanalnetz**
  Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH
  Telefon: 035204 9850
- **Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen**
  Enno Fischer GmbH & Co. KG Radebeul
  Telefon: 0351 8302662, Fax: 0351 8336366
- **Auskünfte zum technischen Betrieb dezentraler Abwasseranlagen**
  Stadtentwässerung Dresden GmbH
  Telefon: 0351 8224262, Fax: 0351 8223154